

Satzung des Fördervereins des Kindergartens Schilfkorb in Welper

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Schilfkorb“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Welper
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07 des Folgejahres)

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Belange des Kindergartens u.a. auch durch Unterstützung von Veranstaltungen musischer und sportlicher Art, durch materielle Hilfe sowie durch Unterstützung bei der Einrichtung und Ausstattung des Kindergartens.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und im Dienste des Kindergartens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Verein durch ideelle, materielle und / oder finanzielle Hilfe zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung und / oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten),
 - d. bei Nichtzahlung von zwei aufeinander folgenden Mitgliedsbeiträgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

In Sonderfällen kann von einer Beendigung der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in Zukunft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

5. Die Mitgliedschaft hat keinerlei Auswirkungen auf Entscheidungen des Trägers oder der Kindergartenleitung bezüglich der Aufnahme in den Kindergarten und / oder Betreuungsleistungen während der Kindergartenzeit.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand in angemessenem Zeitrahmen vorher durch schriftlichen Aushang im Kindergarten einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie des Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes
 - d. Beschluss von Satzungsänderungen. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand und von jedem ordentlichen Vereinsmitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - e. Wahl der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - a. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag stellen
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit (ausgenommen §7 (2) d).
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern:
 - (1) dem Vorsitzenden
 - (2) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - (3) dem Kassierer
 - (4) dem Schriftführer
 - (5) der Kindergartenleitung oder einem entsandten Vertreter als geborenes Mitglied
2. Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus den unter §8 (1) genannten Personen
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt und sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand zuständig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr jeweils für das Kindergartenjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
5. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen eigenständig durchzuführen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einzuberufen sind. Eine

Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Kassen- bzw. Rechnungsprüfung

Die Kassen- bzw. Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Bücher und Konten des Vereins nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Prüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens Schilfkorb in Welper (evangelischer Kirchenkreis Soest, Kindergartenträgerverbund), der es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten Schilfkorb in Welper einzusetzen hat

§12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten des Vereins und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Ungültige oder unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Welper, den 09.07.2013